



Prof. Dr. Stefan Vogel

FS20

---

## Öffentliches Verfahrensrecht

### August 2020

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten, 1 Grundsachverhalt und 4 Aufgaben.

#### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	10 Punkte	ca. 21 % des Totals
Aufgabe 2	16 Punkte	ca. 34 % des Totals
Aufgabe 3	11 Punkte	ca. 23 % des Totals
Aufgabe 4	10 Punkte	ca. 21 % des Totals
<hr/>		
Total	47 Punkte	100 %

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.**



## Grundsachverhalt

Am ... 2019 reicht die BLA Bahn AG beim Bundesamt für Verkehr (BAV) ein Plangenehmigungsgesuch ein, wonach der Bahnhof von Aastadt sowie in Aastadt gelegene Streckenabschnitte saniert und modernisiert werden sollen. Dabei geht es einerseits um eine Umgestaltung des gesamten Stationsareals und des Bahnhofsplatzes. Insbesondere ist geplant, ein neues Perron mit zusätzlichen Gleisen zu bauen, den Zugang zu den Gleisen behindertengerecht zu gestalten und das Bahnhofsgebäude komplett zu renovieren. Den Bushof auf dem Bahnhofplatz will man erheblich vergrössern sowie mit einem eigenen Dach versehen. Schliesslich sollen im Streckenbereich zwei bestehende Bahnübergänge durch eine Unterführung ersetzt werden. Mit Plangenehmigungsentscheid vom ... 2020 genehmigt das BAV die beantragten baulichen Massnahmen. Verschiedene Beschwerdeführer erheben dagegen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer), u.a. Veloaktiv Aastadt, Gustav Grund und Leo Licht.

## Aufgabe 1

Im Rahmen des Projekts ist beabsichtigt, die beiden schlecht gesicherten oberirdischen Bahnübergänge Buntegg sowie Chabisweg aus Sicherheitsgründen aufzuheben. Stattdessen soll mittels der Personenunterführung Dreierplatz – auch mit Blick auf die geplante Fahrplanverdichtung – eine bahnverkehrsunabhängige, leistungsfähigere Wegverbindung für den gesamten Langsamverkehr geschaffen werden. Die neue Querung liegt gegenüber den bisherigen Übergängen seitlich etwas versetzt zwischen zwei wichtigen Bauentwicklungsgebieten in Aastadt. Die Beschwerde von Veloaktiv Aastadt richtet sich primär gegen diesen Teil der Plangenehmigung. Die angedachte Lösung nehme zu wenig Rücksicht auf Velofahrer. Nach Ansicht von Veloaktiv Aastadt erweisen sich die in den Rampenbereichen vorgesehenen, etwas vorstehenden Regenwasserrinnen als gefährliche Sturzfallen. Mangels einer klaren räumlichen Trennung von Fussgänger- und Veloverkehr (mittels entsprechender Spuren) bestehe zudem die Gefahr von Zusammenstössen. Diese Mängel seien zu beheben und daneben müsse wenigstens ein oberirdischer Übergang weiterhin erhalten bleiben. Im gemäss Plangenehmigung angestrebten Endzustand würde Aastadt neben der Unterführung Dreierplatz nur noch über eine weitere Strassenunterführung ohne Velospur und mit sehr starkem Autoverkehr verfügen, sodass die Ausweichmöglichkeiten beschränkt wären. Veloaktiv Aastadt ist als Verein konstituiert. Gemäss seinen Statuten bezweckt der Verein namentlich, die Verbreitung des Velos als gesundes und umweltfreundliches Verkehrsmittel in Aastadt zu fördern und die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den zuständigen Behörden zu wahren.

## Fragen:

- a) Ist Veloaktiv Aastadt zur Beschwerdeerhebung legitimiert? (6 Punkte)
- b) Kann Veloaktiv Aastadt in diesem Zusammenhang vorbringen, die Ausgestaltung der Unterführung verstosse (auch) gegen behindertenrechtliche Vorgaben? (4 Punkte)



## Aufgabe 2

In der Beschwerdeantwort stellt die BLA Bahn AG (als Beschwerdegegnerin) ein Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung für das Teilprojekt Personenunterführung Dreierplatz. Dies begründet man insbesondere damit, die Unterführung lasse sich faktisch überhaupt nur im Zeitraum vom ... bis ... 2020 erstellen. Eine spätere Ausführung sei nicht möglich, da die BLA darauf angewiesen sei, den Raum vor der Personenunterführung als Baustellenzufahrt bzw. Installationsplatz nutzen zu können, bevor dort (unmittelbar anstehende) private Überbauungen erstellt werden. Die Frage der Aufhebung der Bahnübergänge werde durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung zudem nicht präjudiziert, da diese bei einer Gutheissung der Beschwerden wieder in Betrieb genommen werden könnten. Auch die von den Velofahrern verlangten Nachbesserungen bei der Unterführung könnten nachträglich noch realisiert werden, dies mit – gegenüber einer unmittelbaren Berücksichtigung – nur minimalen Mehrkosten. Das Gros der Beschwerdeführer beantragt die Ablehnung des Gesuchs.

### Fragen:

- a) Unter welchen Voraussetzungen kann das BVGer im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens Anordnungen zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde fällen? Von welchen Gesichtspunkten/Überlegungen hat sich das BVGer dabei grundsätzlich leiten zu lassen? (8 Punkte)
- b) Hat das Gesuch der BLA um Entzug der aufschiebenden Wirkung entsprechend Aussicht auf Erfolg (begründen Sie Ihre Ansicht)? (8 Punkte)



### **Aufgabe 3**

Wie erwähnt soll auch der Bushof vor dem Bahnhofsgebäude wesentlich erweitert und selbständig überdacht werden. Als Bauherrin für das gesamte Vorhaben tritt die BLA Bahn AG auf. Die Planungsgrundlagen, das Land und das Gros der Finanzierung für den Bushof stammen aber von der Gemeinde Aastadt. Im Rahmen der vom BAV erteilten Plangenehmigung wird auch die Enteignung von Gustav Grund ausgesprochen, welcher einen Teil seiner Gartenfläche zugunsten des neuen Bushofs abtreten muss. Gustav Grund hält den Bushof für völlig überdimensioniert und will gegen den Entscheid gerichtlich vorgehen.

#### **Fragen:**

- a) Was soll/kann Gustav Grund Ihres Erachtens im Rahmen einer solchen Beschwerde vor allem vorbringen/rügen? (7 Punkte)
- b) Gustav Grund verzichtet auf den Beizug eines Anwalts und verfasst seine Beschwerde selbständig. Als er vom BVGer ein paar Tage nach der Beschwerdeeinreichung Post erhält, nimmt er den (eingeschriebenen) Brief zwar entgegen, legt diesen aber ungeöffnet auf seinen Schreibtisch und vergisst die Angelegenheit dann wieder für längere Zeit. Was dürfte der Brief des BVGer enthalten und wie beurteilen Sie das Verhalten von Gustav Grund vor diesem Hintergrund? (4 Punkte)



#### **Aufgabe 4**

Die Plangenehmigung enthält die Auflage, dass die Beleuchtung der Perrons bis auf eine Notbeleuchtung zukünftig jeweils von 23.30 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens abgeschaltet werden müsse. Leo Licht stört sich an den (seines Erachtens verstärkten) Lichtimmissionen der Bahnhofoanlagen und verlangt im Rahmen seiner Beschwerde eine Reduzierung der Beleuchtung bereits ab 22.00 Uhr.

#### **Fragen:**

- a) Die BLA Bahn AG wird erst beim Verfassen der Beschwerdeantwort auf den Umstand aufmerksam, dass durch die zeitlichen Vorgaben zur Perronbeleuchtung die Betriebszeit zwar mehrheitlich aber nicht vollständig abgedeckt wird, da der letzte Zug Aastadt um 0.23 Uhr verlässt und die erste Morgenverbindung um 5.53 Uhr stattfindet. Sie stellt darum in ihrer Eingabe das Begehren, die betreffende Auflage sei an die effektive Betriebszeit anzupassen. Erweist sich dieses Begehren als zulässig? Welche rechtliche Bedeutung kommt ihm zu und ist eine Anpassung durch das BVGer letztlich angezeigt? (6 Punkte)
- b) Das BAV ging beim Verfassen seiner Auflage irrtümlich von einer kürzeren Betriebszeit aus und wollte an sich – schon aus Sicherheitsgründen – während des gesamten Betriebs eine volle Beleuchtung gewährleisten. Es erlässt deshalb während (noch) laufendem Beschwerdeverfahren – auch als Reaktion auf das vorhin (unter a) erwähnte Begehren der BLA – eine Wiedererwägungsverfügung, mit der es den festgestellten Fehler in der Auflage nachträglich korrigiert. Ist dies zulässig bzw. wie ist mit der Verfügung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens umzugehen? (4 Punkte)